

Wasserversorgungsgesetz (WVG) der Landschaft Davos Gemeinde

In der Landschaftsabstimmung
vom 28. November 2004 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie das Rechtsverhältnis zwischen der Landschaft Davos Gemeinde und den Wasserbezügern. Zweck und Geltungsbereich

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten, insbesondere bezüglich Bewilligungsverfahren, die Vorschriften des Baugesetzes¹. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Die Landschaft Davos Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Wasserversorgung und Hydrantenanlage. Sie trifft unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trink- und Löschwassers. Aufgaben der Landschaft Davos Gemeinde, GEP

Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan².

Art. 3

Die autonomen Wasserversorgungssysteme, die nicht an die Wasserversorgungsanlagen der Landschaft Davos angeschlossen sind, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Autonome Wasserversorgungssysteme

Für diese gelten die Bestimmungen des betreffenden kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 4

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

¹ DRB 60

² DRB 60; Art. 122 BauG

II. Wasserversorgung

Art. 5

Öffentliche
und private
Wasserversor-
gungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern in öffentliche und private Anlagen unterteilt.

- a) Die öffentlichen Anlagen umfassen die von der Landschaft Davos Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen, wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten.
- b) Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen, wie Hauszuleitungen, Hausinstalltionen und private Brunnen, nicht aber die Wasserzähler.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der privaten Wasserversorgungsanlagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf dem Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Anschluss-
pflicht

Im Bereich der Gemeindewasserversorgung gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sind alle Neubauten und Anlagen mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit dies zweckmässig und zumutbar ist. Den Anschlusszeitpunkt bestimmt das zuständige Departement.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht kann der Kleine Landrat bewilligen, wenn bestehende autonome Wasserversorgungssysteme gemäss Art. 3 langfristige Gewähr bezüglich Wasserqualität und Versorgungssicherheit bieten.

Bei Neubauten ist vor Baubeginn der definitive Gebäudeanschluss zu erstellen. Das benötigte Bauwasser ist ab dem neu erstellten Anschluss zu beziehen.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab öffentlicher Wasserleitung verunmöglichen.

Art. 7

Private
Anschlüsse

Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung sind durch die Grundeigentümer nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen und bleiben im privaten Eigentum.

Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung der Leitung und den Standort des Wasserzählers.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitung, inklusive T-Stück und Schieber, gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Ausführung dieser Arbeiten kann auf Antrag durch die Wasserversorgung vorgenommen werden.

Art. 8

Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung und Abänderungen von bestehenden Anschlussleitungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Bewilligungs-
pflicht

Der Anschlusspunkt wird während des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

Art und Ausführung von An- und Zusammenschluss werden vor Baubeginn auf Gesuch hin von der Gemeinde bewilligt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das Projekt genehmigt ist.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Wasserversorgung zulässig.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innert einer Frist von 24 Monaten mit der Ausführung begonnen wird.

Für jedes Grundstück ist ein eigener Anschluss zu erstellen, soweit das zuständige Departement keine Ausnahme verfügt oder auf Gesuch hin bewilligt.

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Versorgungsleitungen bewilligt oder fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Bau und Unterhalt) vorgängig zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

Art. 9

Einer Spezialbewilligung des zuständigen Departements bedürfen Anlagen mit einem besonders hohen Wasserverbrauch wie insbesondere: Spezial-
bewilligung

- a) Kühl- und Klimaanlage;
- b) private Schwimmbäder;
- c) hydraulische Anlagen;
- d) Sprinkleranlagen;
- e) Laufbrunnen;
- f) Stetsläufe.

Diese Spezialbewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Bei Wasserknappheit können die Inhaber dieser Anlagen angehalten werden, den Betrieb einzustellen.

III. Bauvorschriften

Art. 10

- Grundsatz Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.
Die Gemeinde trifft im Bewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich in der Regel an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände¹.

Art. 11

- Wintersperre Während der Wintermonate (November bis April) ist das Erstellen von Anschlussleitungen untersagt. Für Ausnahmen ist bei der Wasserversorgung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Art. 12

- Installationen
a) Bewilligung Anlagen der Wasserversorgung und Hausinstallationen dürfen nur von Firmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung des zuständigen Departementes sind, ausgeführt, unterhalten und geändert werden.

Art. 13

- b) Voraussetzung Die Bewilligung zum Installieren wird grundsätzlich an Einzelpersonen erteilt, wenn sie die sachgerechte Fachkundigkeit nachweisen, die einschlägigen Installationsbedingungen kennen und eine eigene Werkstatt besitzen oder in einer Sanitär-Installationsfirma tätig sind.
Als fachkundig gilt, wer das nötige Wissen im Wasserfach (Hygiene, Installationstechnik, Arbeitssicherheit etc.) und eine mehrjährige Erfahrung nachweisen kann.

Der Nachweis der Fachkundigkeit wird insbesondere für folgende Personen als erbracht angenommen: Berufsleute mit dem Fähigkeitsausweis im Sanitärfach oder einem gleichwertigen Abschluss.

Das zuständige Departement beurteilt den Nachweis der Fachkundigkeit, erteilt die Bewilligungen und ist auch berechtigt, Bewilligungen zu entziehen. Es führt ein allgemein zugängliches Register der erteilten, gültigen Bewilligungen.

Zeitlich befristete Bewilligungen für die Ausführung von Installationen in einzelnen Objekten können durch das Departement an nicht in Davos domizilierte Gesuchsteller erteilt werden, sofern die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

¹ Vgl. die Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV)

Art. 14

Die Leitungen müssen allseits mindestens 1,50 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in den Gräben verlegt, so muss die Wasserleitung in jedem Fall höher liegen als die Kanalisation.

Überdeckung
der Leitungen

Art. 15

Unbenutzte Hausanschlussleitungen, inklusive Anschluss-T-Stück und Schieber, werden von der Wasserversorgung zu Lasten des ehemaligen Bezügers vom Verteilnetz getrennt.

Alte
Anschlüsse

Art. 16

Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind vor deren Eindecken zur Abnahme und Einmessung der Gemeinde anzuzeigen. Diese prüft die fachgerechte Erstellung der Anlage, verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme. Die Kosten für die erste Abnahme sind in der Anschlussgebühr enthalten.

Abnahme

Der Aufwand für Nachkontrollen wird dem Verursacher verrechnet.

Die Abnahme befreit weder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht gegenüber der Landschaft Davos Gemeinde und Dritten.

Art. 17

In allen an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Gebäuden und Anlagen sind Wasserzähler einzubauen. Die Wasserzähler sind vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und austauschbar sind. Pro Anschluss wird ein Wasserzähler installiert.

Wasserzähler

Vor dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen, und erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.

Die Wasserversorgung liefert, montiert, kontrolliert und unterhält auf eigene Kosten für jede angeschlossene Liegenschaft einen Wasserzähler.

Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde. Ausser der Wasserversorgung darf niemand Unterhaltsarbeiten oder Änderungen an Wasserzählern vornehmen.

Schäden an Wasserzählern, die durch die Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten.

Die vorhandenen Wasserzähler gehen mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes entschädigungslos in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 18

Hauswart,
Verwaltung

Die Eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die aktuelle Adresse des Hauswartes oder der Verwaltung mitzuteilen.

Art. 19

Duldungs-
pflicht

Haus- und Grundeigentümer haben die Installation von Hydranten, Schieber- und Hydrantentafeln auf und in ihrem Privateigentum gegen Entschädigung zu gestatten.

Die Gemeinde ist berechtigt, als Bestandteil der Wasserversorgungsanlagen Markierstangen und Bezeichnungsschilder nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer zu montieren.

Das Anbringen von Wegweisern, Werbetafeln usw. an den Hydrantenstangen ist untersagt.

IV. Benützung der Wasserversorgung

Art. 20

Wasser-
lieferung

Die Landschaft Davos Gemeinde liefert Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für die Bezüger im Anschlussgebiet.

Für die Einhaltung einer bestimmten Qualität des Wassers, wie die chemische Zusammensetzung, die Temperatur oder einen konstanten Druck, übernimmt die Landschaft Davos Gemeinde weder Verpflichtung noch Haftung.

Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des eidg. Lebensmittelgesetzes¹, sind einzuhalten.

Art. 21

Wasserrechte
a) Definition

Wasserrechte berechtigen zum Bezug einer im Bezugsschein festgelegten Menge Wasser, maximal 2000 Kubikmeter pro Jahr und pro Recht.

Für einen Mehrwasserbezug sind die Gebühren gemäss Art. 43 dieses Gesetzes und dem Gebührentarif² zu entrichten.

Art. 22

b) Verwaltung
der
Wasserrechte

Inhaber von Wasserrechten erhalten übertragbare Bezugsscheine.

Handänderungen und Abtretungen von Bezugsscheinen sind dem zuständigen Departement anzuzeigen. Die Bezugsscheine werden daraufhin umgeschrieben.

Wasserrechte dürfen nicht gestückelt werden.

¹ SR 817.0

² DRB 66.1; Art. 1 lit. b

Für Ausfertigungen und Umschreibungen von Wasserbezugs-schei-
nen sind die im Gebührentarif¹ festgelegten Gebühren zu bezahlen.

Art. 23

Die Inhaber von Wasserbezugsrechten haben eine jährliche, im Ge-
bührentarif² festgelegte Pauschalgebühr an die Kosten des Unterhal- c) Pauschal-
tes und der Verwaltung der Gemeindewasserversorgung zu bezahlen. gebühr

Diese zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 750.–
pro Wasserrecht pro Jahr.

Art. 24

Die Inhaber von Wasserbezugsrechten haben ebenfalls eine Gebäu- d) Gebäude-
degrundgebühr gemäss Artikel 42 dieses Gesetzes bzw. Gebührenta- grundgebühr
rifs³ zu entrichten.

Art. 25

Die Wasserbelieferung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Wasserabgabe

Einschränkungen in der Wasserbelieferung wegen Wassermangels,
Betriebsstörungen, Brandfalls und ähnlicher Gründe lösen keinen
Anspruch auf Entschädigung aus.

Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in
der Wasserbelieferung sind den Betroffenen bekannt zu geben.

Art. 26

Ohne schriftliche Bewilligung des zuständigen Departements ist es Private
unzulässig, Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft an eine Wasserabgabe
andere Liegenschaft, oder aus Teilen derselben bei getrennter Ver-
sorgung durch mehrere Anschlüsse, abzugeben.

Art. 27

Unter vorhergehender Benachrichtigung kann der Kleine Landrat in Wassersperre
folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichem Wasserbezug;
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Gebühren gemäss die-
sem Landschaftsgesetz trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Mo-
nate in Verzug ist;
- c) bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften so-
wie bei Nichtbefolgen der sich darauf stützenden Verfügungen der
Landschaft Davos Gemeinde.

¹ DRB 66.1; Art. 4

² DRB 66.1; Art. 5

³ DRB 66.1; Art. 1 lit. a

Das für die Lebensführung notwendige Wasser darf den Haushaltungen durch die Wassersperre nicht entzogen werden.

Die Wassersperre befreit nicht von der Zahlung der Verbindlichkeiten und begründet keine Haftpflicht der Landschaft Davos Gemeinde für allfällige Schäden.

Art. 28

Wasser-
verbrauch

Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser ist zu unterlassen.

Art. 29

Hydranten-
anlage
Grundsatz

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements, die nur bei wichtigen Gründen erteilt wird.

Zur Feuerlöschung und zu Übungszwecken ist das notwendige Wasser aus allen öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen unentgeltlich abzugeben.

Bei Benützung eines Hydranten sind stets eine separate Abstellvorrichtung sowie ein Rückflussverhinderer zu installieren, und der Hydrant ist offen zu halten.

Die Bedienung hat nach Instruktion der Wasserversorgung zu erfolgen. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind.

Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme durch die Wasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Art. 30

Gemeinde-
beiträge an
die Hydranten-
anlage

An die Erhaltung und Erweiterung der Hydrantenanlage leistet die Landschaft Davos Gemeinde Beiträge zu Lasten des Gemeindehaushaltes.

Ist die Gemeinde nicht Träger der Löschwasserversorgung, so hat sie sich gemäss den kantonalen Bestimmungen an den Kosten der Sicherstellung des Löschwassers angemessen zu beteiligen.

V. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 31

Betrieb,
Unterhalt und
Erneuerung

Private und öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen auf eigene Kosten verantwortlich.

Jegliche Eingriffe Dritter in die Wasserversorgungsanlagen ohne vorherige Zustimmung durch das zuständige Departement sind untersagt.

Art. 32

Die Landschaft Davos Gemeinde überprüft die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den beauftragten Kontrolleuren ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Installations-
kontrolle

Werden Mängel an privaten Wasserversorgungsanlagen festgestellt, sind sie durch den Inhaber selbstständig oder auf Anordnung der Landschaft Davos Gemeinde auf dessen Kosten zu beheben.

Bei Nichtbefolgen der Anordnungen und bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Landschaft Davos Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen beheben. Für die Kosten dieser Ersatzvornahme steht der Landschaft Davos Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu.¹

Art. 33

Die Eigentümer der privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Wasserversorgungsanlagen verursacht werden. Haftung

VI. Finanzierung

Art. 34

Die Landschaft Davos Gemeinde erhebt von den Eigentümern für den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen kostendeckende und verursachergerechte Anschluss- und Benutzungsgebühren. Allgemeines

Die Bemessung und Veranlagung der Anschluss- und Benutzungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem zugehörigen Gebührentarif² sowie dem allgemeinen Gebührengesetz³.

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

¹ EGzZGB, BR 210.100; Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2

² DRB 66.1

³ DRB 22

Art. 35

Gebühren-
pflichtige

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Die in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen und Veranlagungen sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹ gleichgestellt.

Für die grundpfandrechtliche Sicherstellung von Gebühren gilt die Regelung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch².

Art. 36

Anschluss-
gebühr
a) Grundsätze

Die Anschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Landschaft Davos Gemeinde angeschlossen werden, eine Um- oder Anbaute erfahren oder von der Errichtung einer Löschwasserversorgung Nutzen ziehen, richtet sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission und dem in Artikel 38 dieses Gesetzes festgelegten Prozentsatz.

Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung, aus anderen Gründen als der Teuerung, steigt oder die Leistungsfähigkeit des Anschlusses erhöht wird. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.

Keine Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich infolge von energiesparenden Massnahmen, wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen und Isolationen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.

Art. 37

b) Lösch-
wassergebühr

Muss für ein oder mehrere Gebäude, welches bzw. welche nicht an der Gemeindewasserversorgung angeschlossen ist bzw. sind, eine Löschwasserversorgung erstellt werden, so haben sich die Eigentümer an den nicht anderweitig gedeckten Kosten mit höchstens 50 Prozent des im Artikel 38 dieses Gesetzes festgelegten Prozentsatzes zu beteiligen.

Voraussetzung ist, dass der nächstgelegene Hydrant nicht mehr als 300 Meter entfernt ist.

Art. 38

c) Bemessungs-
rahmen

Die Anschlussgebühr beträgt 1,0 Prozent des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude-Neuwertes.

¹ SR 281.1

² EGzZGB, BR 210.100; Art 131 ff.

Art. 39

Steht die Anschlussgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag die Anschlussgebühr aufgrund eines gegenüber dem Gebäude-Neuwert reduzierten Betrages festlegen. d) Ausnahmen

Art. 40

Bei Anschluss an das Wasserversorgungsnetz hat der Pflichtige die Hälfte der vom Bauamt geschätzten Anschlussgebühr zu bezahlen. Fälligkeit

Bei Bauabnahme erfolgt eine provisorische Rechnungsstellung.

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eintreffen der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission.

Art. 41

Für alle angeschlossenen Gebäude wird eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr erhoben. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebäudegrundgebühr und einer Mengengebühr. Sie wird zusammen mit allfälligen Zusatzgebühren und Pauschalgebühren für Wasserrechte erhoben. a) Grundsatz

Es wird keine jährliche Löschwassergebühr verlangt.

Art. 42

Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung und den im Gebührentarif¹ festgelegten Gebührensätzen. b) Gebäudegrundgebühr

Art. 43

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und den im Gebührentarif² festgelegten Gebührensätzen in Fr./m³. c) Mengengebühr

Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, so wird das seit der letzten Ableistung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 44

Für die Festsetzung der Benutzungsgebühr gilt folgender Gebührenrahmen: d) Bemessungsrahmen

¹ DRB 66.1; Art. 1 lit. a

² DRB 66.1; Art. 1 lit. b

- a) Die Gebäudegrundgebühr beträgt 0,10 bis 0,25 Promille des Gebäude-Neuwertes der amtlichen Schätzung;
- b) Die Mengengebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 1.50 pro m³ Frischwasser.

Art. 45

Zusatz-
gebühren

Anlagen mit einer Spezialbewilligung gemäss Art. 9 dieses Gesetzes haben folgende Zusatzgebühren zu bezahlen:

- a) Für Klima- und Kühlanlagen beträgt die Gebühr Fr. 1.– bis Fr. 2.– pro m³ gelieferten Wassers;
- b) Für private Schwimmbäder beträgt die jährlich wiederkehrende Gebühr Fr. 6.– bis Fr. 12.– pro m³ Bassininhalt.

Art. 46

Bauanschlüsse

Für provisorische Anschlüsse von Baustellen beträgt die von den Bauherren zu entrichtende Gebühr Fr. 400.– bis Fr. 800.– je 10000 m³ umbauter Raum.

Art. 47

Ausnahmen

Steht die Gebäudegrundgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag diese gemäss Art. 44 lit. a aufgrund eines gegenüber dem Gebäude-Neuwert reduzierten Wertes festlegen.

Art. 48

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig.

Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata temporis geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Art. 49

Teuerung

Der Kleine Landrat kann die Benutzungsgebühren der Teuerung anpassen. Die Berechnung erfolgt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Basis Mai 2000 = 100 Punkte, Stand Januar 2004: 102,5 Punkte). Die Gebührenanpassung erfolgt, wenn sich der Index um mindestens 5 Punkte erhöht hat.

Bei der Gebäudegrundgebühr werden die jeweiligen Anpassungen des Versicherungsindex der Kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden berücksichtigt (Indexstand Januar 2002: 930 Punkte).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 50

Wer gegen Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen oder darauf beruhende Vollzugsentscheide verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20000.– bestraft.

Straf-
bestimmungen

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 51

Gegen Gebührenrechnungen und Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergangen sind, ist innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Kleinen Landrat Einsprache zu erheben.

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren für Bewilligungen, die im Baubewilligungsverfahren erteilt werden, richtet sich nach dem Baugesetz¹.

Art. 52

Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, beispielsweise über die Zuständigkeiten oder die technische Ausführung von Installationen, erlassen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 53

Folgende Erlasse werden wie folgt aufgehoben bzw. geändert:

- a) Das Landschaftsgesetz betreffend die Wasserversorgung und die Hydrantenanlage vom 1. November 1963 wird aufgehoben.
- b) Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes betreffend Wasser- und Kanalisationsgebühren vom 8. Dezember 1991² werden aufgehoben, soweit sie die Wasserversorgung betreffen.

Aufhebung
bestehenden
Rechts

Art. 54

Dieses Landschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In-Kraft-Treten

¹ DRB 60

² DRB 65; insbesondere Art. 11 ff.